

Bedingungen für Dienstleistungen

Stand: Juni 2025

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. INTREXX erbringt Beratungs-, Schulungs- und Unterstützungsleistungen für die Softwarelösung Intrexx nach näherer Maßgabe von nachfolgender Ziffer 2.
- 1.2. Die Verantwortung für die Verwendung, den Einsatz und das Ausschöpfen der vertragsgegenständlichen Leistungen liegt beim Kunden. Die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt ausschließlich auf dienstvertraglicher Grundlage gemäß den §§ 611 ff. BGB.
- 1.3. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde das Angebot über die vertragsgegenständlichen Leistungen von INTREXX annimmt. Angebote gelten als angenommen, wenn der Kunde das Angebot fristgemäß unterzeichnet an INTREXX zurückreicht (auch per E-Mail) oder anderweitig zu erkennen gibt, dass er das Angebot annimmt.

2. Leistungsumfang, Beratungskontingent, Leistungsabruf

- 2.1. Die konkrete Ausgestaltung der vertragsgegenständlichen Leistungen, die Aufgaben und Ziele, geplanten Zeiten sowie Art und Umfang der Leistungen werden zu Beginn von beiden Parteien gemeinsam definiert und schriftlich in Form eines Angebots mit anhängendem Statement of Work (SoW), Projektplan oder Lastenheft festgehalten.
- 2.2. INTREXX erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen eigenverantwortlich und unterliegt bei der Erfüllung der für den Kunden übernommenen Aufgaben keinen Weisungen und ist insbesondere nicht an bestimmte Zeiten gebunden.
- 2.3. INTREXX erbringt ihre Leistungen grundsätzlich von ihrem Unternehmenssitz aus, per Telefon oder Teams bzw. remote. Auf Anfrage und auf Grundlage einer separaten Vereinbarung wird INTREXX ihre Leistungen gegen zusätzliche Vergütung, insb. Erstattung von Reisekosten, erforderlichenfalls auch vor Ort beim Kunden erbringen (vgl. Ziffer 3.5). Sofern in dem zugrundeliegenden Angebot nicht etwas anderes vereinbart ist, finden vor Ort-Termine grundsätzlich in der Zeit zwischen 09:00-17:00 Uhr statt.
- 2.4. Der Kunde hat die Möglichkeit, für die zu erbringenden vertragsgegenständlichen Leistungen ein im Voraus zu bezahlendes Beratungskontingent mit einer bestimmten Anzahl an Personentagen zu buchen (nachfolgend „**Beratungskontingent**“). Möchte der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wird INTREXX dem Kunden auf Anfrage ein entsprechendes Angebot unterbreiten. Innerhalb des Beratungskontingentes

kann der Kunde die jeweils benötigten vertragsgegenständlichen Leistungen durch textförmliche Mitteilung (z.B. per E-Mail) bedarfsabhängig bei INTREXX abrufen und in Anspruch nehmen. Soweit in dem betreffenden Angebot nicht ausdrücklich abweichend angegeben, ist das Beratungskontingent grundsätzlich in Abstimmung mit INTREXX und innerhalb von zwölf (12) Monaten nach der Bestellung (der „**Abrufzeitraum**“) aufzubrauchen. Innerhalb des Abrufzeitraums nicht abgerufene Leistungszeiten verfallen mit Ablauf des Abrufzeitraums und sind nicht erstattungsfähig oder übertragbar. INTREXX wird dem Kunden monatlich textförmlich über das abgerufene Volumen des Beratungskontingentes informieren und den Kunden zudem textförmlich umgehend darüber informieren, sobald das Beratungskontingent vollständig aufgebraucht ist.

3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern der Kunde ein Beratungskontingent gemäß Ziffer 2.4 gebucht hat, zahlt der Kunde den dafür in dem zugrunde liegenden Angebot von INTREXX ausgewiesenen Preis, der in voller Höhe im Voraus in Rechnung gestellt wird. Von INTREXX geleistete Zeiten werden dem Kunden monatlich unter Angabe des Leistungsdatums, des Tagessatzes des jeweiligen Mitarbeiters sowie einer Beschreibung der geleisteten Tätigkeit mitgeteilt und vom Beratungskontingent in Abzug gebracht.
- 3.2. Wenn kein Beratungskontingent vereinbart wurde oder der Kunde vertragsgegenständliche Leistungen über das gebuchte Beratungskontingent hinaus in Anspruch nehmen möchte, werden diese Leistungen aufwandsabhängig („Time & Material“) unter Zugrundelegung der jeweils aktuellen Standardvergütungssätze von INTREXX abgerechnet und vergütet und jeweils am Ende eines Monats rückwirkend in Rechnung gestellt. Über ein gebuchtes Beratungskontingent hinaus zu erbringende Leistungen bedürfen der vorherigen textförmlichen Freigabe des Kunden oder der Buchung eines neuen Beratungskontingentes.
- 3.3. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Rechnungen von INTREXX enthalten Angaben der durch jeden eingesetzten Mitarbeiter geleisteten Zeiten unter Angabe des Leistungsdatums, des Tagessatzes des jeweiligen Mitarbeiters sowie eine Beschreibung der abgerechneten Leistungen und zu erstattenden Auslagen.
- 3.4. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preisangaben netto zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
- 3.5. INTREXX hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung der für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen und nachgewiesenen Auslagen einschließlich etwa erforderlicher Reisekosten in der vom Kunden vorab textförmlich freigegebenen und von INTREXX nachgewiesenen Höhe.
- 3.6. Storniert der Kunde einen beiderseitig bestätigten Termin mit einer Frist von weniger als einer (1) Woche gegenüber INTREXX oder bittet er um eine Verschiebung des Termins, so gilt Folgendes:

- 3.6.1. in Bezug auf Vor-Ort-Termine (i) wenn die Stornierung durch den Kunden innerhalb einer (1) Woche vor dem geplanten Termin für diese Leistungen erfolgt, verfallen 50 % der geplanten Leistungszeit und die damit verbundenen Gebühren werden fällig (unabhängig davon, ob sie im Voraus bezahlt wurden oder aufgrund einer Bestellung fällig sind), oder (ii) wenn die Stornierung durch den Kunden innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden vor dem geplanten Termin für diese Dienste erfolgt, verfallen 100 % der geplanten Leistungszeit und die damit verbundenen Gebühren werden fällig (unabhängig davon, ob sie im Voraus bezahlt wurden oder aufgrund einer Bestellung fällig sind);
- 3.6.2. in Bezug auf Remote-Leistungen (iii) bei einer Stornierung durch den Kunden innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden vor dem geplanten Termin für diese Leistungen verfallen 50 % der geplanten Dienstzeit und die damit verbundenen Gebühren werden fällig oder (iv) bei einer Stornierung durch den Kunden innerhalb von zwölf (12) Stunden vor dem geplanten Termin für diese Leistungen verfallen 100 % der geplanten Dienstzeit und die damit verbundenen Gebühren werden fällig, sofern INTREXX nicht nach eigenem Ermessen etwas anderes vereinbart.
- 3.7. Die zwischen INTREXX und dem Kunden für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen vereinbarten Vergütungssätze erhöhen sich jährlich zum 01.01. eines Jahres um jeweils 5% gegenüber dem zuvor, d.h. seit Vertragsabschluss bzw. der letzten Erhöhung, geltenden Preis, sofern INTREXX nicht mindestens 60 Tage vor Vertragsjähierung schriftlich andere Preise kommuniziert.

4. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 4.1. Der Vertrag endet automatisch, wenn
 - 4.1.1. die vereinbarten Leistungen vollständig erbracht wurden; oder
 - 4.1.2. das vereinbarte Beratungskontingent verbraucht wurde.
- 4.2. Darüber hinaus ist der Vertrag beiderseits jederzeit mit einer Vorankündigungsfrist von drei (3) Monaten ordentlich kündbar.
- 4.3. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 4.4. Jede Kündigung des Vertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB).
- 4.5. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

5. Eingesetztes Personal

- 5.1. INTREXX ist bei der Wahl der Personen frei, die sie zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen einsetzt. INTREXX trägt dafür Sorge, dass die von ihr eingesetzten Personen zur Leistungserbringung hinreichend qualifiziert sind. Ein Anspruch des Kunden auf den Einsatz bestimmter Personen besteht nicht.

- 5.2. INTREXX wird sich bei den für den Kunden eingesetzten Personen um Kontinuität bemühen und einen Austausch der eingesetzten Personen nach Möglichkeit frühzeitig vorab anzeigen.
- 5.3. Sofern die Qualifikation, der von INTREXX eingesetzten Personen nicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entspricht oder der Einsatz dieser Personen für den Kunden aus sonstigen Gründen unzumutbar ist, wird der Kunde INTREXX hierüber unverzüglich mindestens in Textform informieren. INTREXX wird unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen, um Abhilfe zu schaffen.
- 5.4. Die von INTREXX zur Leistungserbringung eingesetzten Personen unterliegen nicht der Weisungsbefugnis des Kunden. Die Organisation der zu erbringenden Leistungen sowie die Einteilung, Anweisung, Überwachung und Kontrolle der eingesetzten Mitarbeiter erfolgt ausschließlich durch INTREXX selbst. Dies gilt insbesondere, soweit von INTREXX eingesetzte Personen die Leistungen im Einzelfall in den Räumen des Kunden erbringen. Beide Parteien werden geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine Arbeitnehmerüberlassung zu verhindern.
- 5.5. INTREXX ist berechtigt, Leistungen auch durch qualifizierte Dritte erbringen zu lassen.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1. Der Kunde wird die vereinbarten und für die Leistungserbringung durch INTREXX erforderlichen Mitwirkungsleistungen einschließlich Beistellungen unverzüglich auf erstes Anfordern und für INTREXX kostenfrei erbringen, insbesondere:
 - alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen;
 - bei Vor-Ort-Terminen zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und Zugang zu seinen Mitarbeitern bzw. deren Arbeitsplätzen gestatten;
 - erforderliche Arbeitsmaterialien zur Verfügung stellen;
 - Zugang zu seinen IT-Systemen einräumen;
 - datenschutzkonforme Testdaten bereitstellen.
- 6.2. INTREXX fordert während der Vertragslaufzeit erforderlich werdende Mitwirkungshandlungen mit einer angemessenen Vorlaufzeit in Textform (z.B. per E-Mail) an.
- 6.3. INTREXX wird den Kunden unverzüglich mindestens in Textform auf aus ihrer Sicht unzureichende Mitwirkungsleistungen hinweisen.

7. Zugriffe auf Drittsoftware

- 7.1. Für bestimmte Leistungen benötigt INTREXX Zugang zu bestimmten Daten und Systemen ("**Drittssysteme**"), auf die über die Konten und mit den Anmeldeinformationen des Kunden zugegriffen wird, um Integrationen in oder aus diesen Systemen zu

realisieren. Der hierfür benötigte Zugang kann den Zugriff, das Hochladen, das Herunterladen, das Anzeigen sowie gegebenenfalls das Ändern der Daten Dritter beinhalten.

- 7.2. Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass Leistungen im Zusammenhang mit Drittsystemen davon abhängig sind, dass die entsprechenden Drittsysteme den Zugriff auf das Konto und die Daten des Kunden durch INTREXX als Dienstleister des Kunden zulassen.
- 7.3. Der Kunde muss INTREXX rechtzeitig und in geeigneter Weise Zugang zu seinen Anmeldedaten und seinem Passwort für das Drittsystem gewähren, damit INTREXX über das Konto des Kunden auf Drittsysteme zugreifen kann, soweit dies für die Leistungserbringung durch INTREXX erforderlich ist.
- 7.4. Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bereitstellung der Arbeitsergebnisse durch INTREXX in Bezug auf Daten von Drittsystemen davon abhängt, dass INTREXX korrekte und genaue Informationen zu den Konten von Drittsystemen vom Kunden erhält und dass die Richtlinien, APIs und/oder Nutzungsbedingungen der jeweiligen Anbieter von Drittsystemen die Daten in dem für den Abruf erforderlichen Format kostenlos und ohne Einschränkungen zur Verfügung stellen.
- 7.5. INTREXX ist nicht verantwortlich für Änderungen oder Störungen der Arbeitsergebnisse, die sich aus Änderungen der Richtlinien, APIs oder Nutzungsbedingungen der Drittsystemanbieter ergeben.
- 7.6. Der Kunde räumt INTREXX hiermit das Recht ein, zum alleinigen Zweck der Erbringung vertragsgegenständlichen Leistungen an den Kunden:
 - auf die Drittsysteme des Kunden zuzugreifen;
 - über das Konto des Kunden auf Daten der Drittsysteme zuzugreifen und diese abzurufen;
 - Daten ausschließlich zur Erbringung der Leistungen zu sammeln, zu speichern, zu verwenden, zu verteilen, zu kopieren, zu ändern und zu verarbeiten und
 - in Bezug auf die Konten des Kunden die Maßnahmen zu ergreifen, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind.
- 7.7. Der Kunde stellt sicher, dass die Erhebung, das Hochladen, die Übertragung, die Verarbeitung und die Speicherung von Daten aus Drittsystemen und anderer Daten, die INTREXX vom Kunden in Verbindung mit der Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Kunden zur Verfügung gestellt werden, zu jeder Zeit mit den eigenen Richtlinien des Kunden in Bezug auf den Datenschutz und den Schutz von Benutzerinformationen, allen anwendbaren Bedingungen und Datenschutzrichtlinien Dritter, einschließlich aller anwendbaren Bedingungen der Drittsystemanbieter und allen anwendbaren Gesetzen, Regeln und Vorschriften, einschließlich derjenigen, die sich auf die Verarbeitung, die Speicherung, die Verwendung, die Wiederverwendung, die

Offenlegung, die Sicherheit, den Schutz und die Handhabung von Daten Dritter beziehen, übereinstimmen.

8. Nutzungsrechte

Dem Kunden ist bewusst, dass (i) die vertragsgegenständlichen Leistungen auf Basis der Low-Code Plattform IntrexX erbracht werden, (ii) für die Nutzung der Arbeitsergebnisse entsprechende IntrexX Lizenzen beim Kunden erforderlich sind und (iii) die Arbeitsergebnisse ohne die IntrexX Plattform nicht nutzbar sind. Die folgenden Nutzungsrechte gelten für die von INTREXX bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erstellten Arbeitsergebnisse.

- 8.1. **Individuallösungen:** An solchen Arbeitsergebnissen, die INTREXX nach den spezifischen Anforderungen des Kunden individuell für den Kunden neu erstellt („Individuallösungen“), räumt INTREXX dem Kunden mit vollständiger Zahlung der für die betreffende Leistung jeweils geschuldeten Vergütung ein nicht übertragbares, ausschließliches räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht ein, die Arbeitsergebnisse in dem vertraglich vorausgesetzten Umfang ausschließlich für eigene interne Zwecke bestimmungsgemäß zu nutzen. Dies gilt nur hinsichtlich derjenigen Teile der Arbeitsergebnisse die von INTREXX spezifisch für den Kunden neu entwickelt wurden.
- 8.2. **Sonstige Arbeitsergebnisse:** An sonstigen Arbeitsergebnissen, die nicht individuell für den Kunden neu entwickelt wurden und die demnach keine Individuallösungen i.S.v. vorstehender Ziffer 8.1 sind, räumt INTREXX dem Kunden mit vollständiger Zahlung der für die betreffende Leistung jeweils geschuldeten Vergütung ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht ein, die Arbeitsergebnisse in dem vertraglich vorausgesetzten Umfang ausschließlich für eigene interne Zwecke bestimmungsgemäß zu nutzen.
- 8.3. **Rechte an eingesetzten Arbeitsmitteln und vorbestehenden Leistungen:** Rechte an von INTREXX für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzten Arbeits- und Hilfsmitteln sowie an vorbestehender Software und vorbestehendem Know-How (zusammen „vorbestehende Nutzungsgegenstände“) werden dem Kunden auf nicht ausschließlicher Basis und nur in dem Umfang eingeräumt, wie dies für die bestimmungsgemäße Nutzung der von INTREXX für den Kunden erstellten Leistungen zwingend erforderlich ist. Sämtliche Rechte an vorbestehenden Nutzungsgegenständen verbleiben im Übrigen vollumfänglich bei INTREXX. Dasselbe gilt für schutzfähige Leistungen die zu Vorbereitungs-, Pitch-, Präsentations- und/oder Schulungszwecken von INTREXX für den Kunden erstellt werden.
- 8.4. **Drittsoftware / (F)OSS:** Soweit in den von INTREXX im Zuge der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erstellten Arbeitsergebnissen Drittsoftware enthalten ist, insbesondere Open Source-Komponenten, aber auch Programmbibliotheken, Teile von Softwaretools und Entwicklungskomponenten u.ä., erhält der Kunde die in den Lizenzbedingungen der eingesetzten Drittsoftware

eingräumten Rechte an diesen Softwareprodukten, - soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart oder von INTREXX angegeben - mindestens jedoch ein weltweites, nichtausschließliches, zeitlich unbeschränktes, nicht übertragbares Recht, diese Drittsoftware nach Maßgabe der betreffenden Lizenzbedingungen bestimmungsgemäß zu nutzen. Dem Kunden ist bekannt, dass im Falle des Einsatzes von Open-Source Softwarebestandteilen die Einräumung von Nutzungsrechten von den Open-Source Lizenzbedingungen abhängt und INTREXX die Einräumung von Nutzungsrechten nur in dem Umfang der Open-Source Lizenzbedingungen vornehmen kann. INTREXX stellt jedoch sicher, dass der Einsatz von Open Source-Komponenten und sonstiger Drittsoftware die vertragsgemäße Nutzung der Arbeitsergebnisse durch den Kunden nicht verhindert oder beschränkt, insbesondere infolge von Open-Source-Lizenzen mit starkem Copyleft Effekt (z.B. GNU General Public License (GPL) u.a.).

9. Haftung

- 9.1. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet INTREXX unbeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2. Für einfache Fahrlässigkeit haftet INTREXX, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Die Haftung bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen INTREXX bei Vertragsabschluss aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.
- 9.3. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 9.4. Ansprüche wegen der Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren zwölf (12) Monate nachdem die geschädigte Vertragspartei von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat, spätestens aber drei (3) Jahre nach der Pflichtverletzung. Grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Dies gilt nicht bei Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder vorsätzlich oder arglistig herbeigeführten Schäden; in diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist gemäß §§ 195, 199 BGB.
- 9.5. Soweit die Haftung von INTREXX nach dieser Ziffer 9 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies entsprechend auch für eine persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen von INTREXX.
- 9.6. Eine weitergehende Haftung von INTREXX besteht nicht.

10. Datenschutz

- 10.1. Die Parteien stellen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicher, dass bei der Vertragsdurchführung alle anwendbaren Datenschutzbestimmungen eingehalten werden, insbesondere solche der Datenschutzgrundverordnung (EU/2016/679) (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten (TDDDG). INTREXX wird die von ihr eingesetzten Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen vor der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen dazu verpflichten, personenbezogene Daten streng vertraulich zu behandeln und diese ausschließlich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und den Regelungen dieses Vertrages und der gemäß nachfolgender Ziffer 10.2 abgeschlossenen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) zu verarbeiten.
- 10.2. Soweit INTREXX im Zuge der für den Kunden zu erbringenden Vertragsleistungen personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet und/oder ggf. Zugriff auf personenbezogene Daten erhält, für die der Kunde der datenschutzrechtlich Verantwortliche i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO ist, bzw. ein solcher Zugriff jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann, gelten für den Umgang mit diesen Daten die Regelungen der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DS-GVO in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, abrufbar unter <https://www.intrexx.com/de/legal>, die von den Parteien gesondert abgeschlossen wird und in der insbesondere auch die zur Gewährleistung der Datensicherheit und der Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten gemäß Art. 32 DS-GVO konkret umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen verbindlich festgelegt sind. Im Falle von etwaigen Widersprüchen oder Inkonsistenzen zwischen den Regelungen dieser INTREXX Bedingungen für Dienstleistungen und dem zugrunde liegenden Angebot einerseits und solchen der AVV andererseits, gelten letztere vorrangig.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Die Geltung abweichender oder über diese INTREXX Bedingungen für Dienstleistungen hinausgehender Bestimmungen ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, selbst wenn INTREXX einen Auftrag des Kunden annimmt, in dem der Kunde auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist oder dem diese beigefügt sind, und INTREXX dem nicht widerspricht.
- 11.2. Der Kunde kann gegenüber INTREXX nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 11.3. Der Kunde darf Ansprüche gegen INTREXX aus diesem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung von INTREXX an Dritte abtreten.
- 11.4. INTREXX ist berechtigt, den Namen des Kunden zum Zwecke der Eigenwerbung auf seiner Homepage, Social Media Präsenzen oder sonstigen Marketingmaterialien als

Referenz zu benennen (inkl. Firmen-Logo). Jede darüberhinausgehende Veröffentlichung oder Werbung (z.B. in Form von Case Studies) im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bedarf der vorherigen textförmlichen Freigabe durch den Kunden.

- 11.5. INTREXX ist jederzeit berechtigt, diese INTREXX Bedingungen für Dienstleistungen einseitig zu ändern, unter der Voraussetzung, dass Umfang und Qualität der Leistungen dadurch nicht zum Nachteil des Kunden reduziert werden und der Kunde auch im Übrigen unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben nicht unbillig benachteiligt wird, insbesondere soweit dies zur Anpassung an einen veränderten Stand der Technik oder Gesetzgebung oder aufgrund eines sonstigen wichtigen Grundes erforderlich ist. Änderungen werden dem Kunden mit einer Vorankündigungsfrist von vier (4) Wochen per E-Mail und/oder über das Kundenportal mitgeteilt. Sofern der Kunde der mitgeteilten Änderung zustimmt oder ihr nicht innerhalb von drei (3) Wochen seit Erhalt der Mitteilung textförmlich widerspricht, gilt die Änderung als vereinbart und tritt zu dem mitgeteilten Änderungsdatum in Kraft; auf diese Rechtsfolge wird INTREXX den Kunden im Zuge der Mitteilung gesondert hinweisen. Im Falle eines Widerspruchs ist INTREXX berechtigt, den mit dem Kunden unter Geltung dieser Bedingungen abgeschlossenen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen. Sofern INTREXX im Falle eines Widerspruchs den Vertrag nicht kündigt, gelten für diesen die alten Bedingungen weiter.
- 11.6. Diese INTREXX Bedingungen für Dienstleistungen und das auf deren Grundlage und des zugrunde liegenden Angebotes begründete Vertragsverhältnis unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).
- 11.7. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Freiburg im Breisgau.
- 11.8. Sämtliche in diesen Bedingungen genannten und in Bezug genommenen Anlagen sind verpflichtender Vertragsbestandteil.